Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 45 (1938)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten fünf Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Mai 1938	5,598	14,137	819	2,434
Januar-Mai 1937	6,877	15,988	823	2,400
EINFUHR:				
Januar-Mai 1938	4,737	8,775	227	630
Januar-Mai 1937	6,474	10,941	182	474

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:				
Januar	451	1,327	120	393
Februar	534	1,494	122	413
März	633	1,659	131	438
April	498	1,379	122	408
Mai	469	1,244	132	399
Januar-Mai 1938	2,585	7,103	627	2,051
Januar-Mai 1937	2,121	6,668	666	2,163
EINFUHR:				
Januar	177	600	6	34
Februar	206	642	7	41
März	193	613	8	44
April	145	483	8	42
Mai	152	456	7	40
Januar-Mai 1938	873	2,794	36	201
Januar-Mai 1937	1,009	2,877	37	198

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den Monaten Januar—April:

	1938 sq yards	1937 sq. yards
Seidene Gewebe:		
aus Japan	3 205 356	2 748 551
„ Frankreich	2 144 978	1 802 121
„ der Schweiz	457 220	593 559
„ anderen Ländern	318 925	439 653
Zusammen	6 126 479	5 583 884
Seidene Mischgewebe:		
aus Frankreich	135 331	206 797
„ Italien	169 192	228 349
„ der Schweiz	57 464	71 788
„ anderen Ländern	387 298	515 019
Zusammen	749 285	1 021 953
Rayon-Gewebe:		
aus Deutschland	1 748 777	2 337 224
„ Frankreich	598 299	397 570
„ der Schweiz	601 229	522 309
„ anderen Ländern	2 911 552	3 464 430
Zusammen	5 859 857	6 721 533
Rayon-Mischgewebe:		
aus Deutschland	539 622	717 737
„ Frankreich	368 527	197 559
„ anderen Ländern	741 513	441 909
Zusammen	1 649 662	1 357 205

Schweizerisches Ursprungszeichen. — Am 15. Juni hat in Bern die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Zentralstelle für das Schweizerische Ursprungszeichen stattgefunden. Sie war von 16 Berufsverbänden und 61 Einzelfirmen beschickt. Der Vorstand, in welchem auch der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten vertreten ist, wurde in seiner Gesamtheit bestätigt; Jahresbericht und Jahresrechnung gaben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Dagegen wurde, wie schon letztes Jahr, die Praxis des Vorstandes bei der Erteilung der Armbrustmarke von verschiedenen Mitgliedern beanstandet und eine vom Vorstand vorgeschlagene Aenderung des Reglementes konnte infolgedessen nicht in Kraft gesetzt werden. Ein aus der Versammlung gewählter Ausschuß, dem im wesentlichen Mitglieder angehören, die für eine Verschärfung der Vorschriften in bezug auf die Abgabe der Armbrustmarke eintreten, wird nunmehr, gemeinsam mit dem Vorstand, neue Anträge ausarbeiten.

Die Versammlung bot, wie ein Mitglied ausführte, das in der heutigen Zeit verständliche Bild des Kampfes der Inlandsproduktion um den beschränkten Wirtschaftsraum. Der Meinung, daß die Armbrustmarke in erster Linie geschaffen wurde zum Schutze für Schweizerware und im Interesse der Arbeitsbeschaffung, steht eine autarkische Auffassung gegenüber, die die Marke weniger der schweizerischen Ware, als der schweizerischen Firma zuhalten will. Da bei einer Mitgliederzahl von über 1 400 nur wenige Beanstandungen vorliegen, so kann immerhin dem Vorstand der Zentralstelle das Zeugnis nicht verweigert werden, daß er bisher die Belange der von ihm vertretenen Organisation in richtiger Weise gewahrt habe.

Zahlungs- und Lieferungs-Bedingungen der schweizerischen Konfektionsindustrie. — Nachdem andere Textilorganisationen, so insbesondere der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten vorausgegangen sind, haben nunmehr auch die dem Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie Zürich angehörenden Gruppen der Mäntel- und Costumes-Fabrikanten und der Kleider- und Blusen-Fabrikanten, ab 1. Juli 1938 die Durchführung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf ihrer Ware in der Schweiz beschlossen. Mit der Auskunftserteilung und Kontrolle ist eine Treuhandgesellschaft betraut worden. Als wichtigste Bestimmung ist zu erwähnen, daß die Rechnungen, die innerhalb 10 Tagen ab Fakturendatum (ohne Respekttage) beglichen werden, einen Kassa-Skonto von 3% genießen. Für Zahlungen 30 Tage nach Schluß des Liefermonates werden 2% und für Zahlungen 60 Tage nach Schluß des Liefermonates wird 1% Skonto vergütet; Zahlungen 90 Tage nach Schluß des Liefermonates haben netto zu erfolgen. Andere Skonti irgend welcher Art dürfen nicht gewährt werden und so sind insbesondere auch Umsatz- und Rückvergütungen in jeder Form untersagt. Für Vor- und Nachzinsen gilt ein Satz von 6% p. a. Die Porto- und Frachtgebühren werden dem Käufer zur Hälfte belastet. Es sind endlich besondere Lieferzeiten für Extrabestellungen und Nachlieferfristen vorgeschrieben.

Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konfektionsindustrie weichen von denjenigen des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten im wesentlichen nur in bezug auf die Portoverrechnung und die Gewährung eines Kassa-Skontos von 3% ab, so daß eine Vereinheitlichung dieser Bedingungen mit der Zeit nicht unmöglich erscheint.

Schweizerisch-deutsches Wirtschaftsabkommen. — Die Erneuerung des am 30. Juni 1938 abgelaufenen Wirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland schien in Frage gestellt. In letzter Stunde jedoch ist nunmehr eine Verständigung erfolgt, von der es heißt, daß das Verrechnungsabkommen grundsätzlich auf der bisherigen Grundlage weitergeführt werde und für Oesterreich eine Sonderregelung getroffen worden sei.

Irland. Seidenzölle. — Seidene und Rayongewebe hatten bisher im Freistaat Irland keinen Zoll zu entrichten. In dem zwischen Irland und Großbritannien abgeschlossenen Handelsabkommen vom 25. April, das am 19. Mai 1938 in Kraft getreten ist, sind nunmehr folgende Zölle vorgesehen:

	Zollsatz je Quadratyard
Stückware, gewoben, dem Gewichte nach nicht weniger als 40% Naturseide enthaltend und im Wert von nicht mehr als 1 s 6 d je Quadratyard	1 s 6 d
Stückware, gewoben, dem Gewichte nach nicht weniger als 40% Rayon oder Naturseide und Rayon enthaltend und im Wert von nicht mehr als 1 s 3 d je Quadratyard	8 d
Stückware, ganz oder teilweise aus Seide oder Rayon, in einer Breite von nicht weniger als 12 und nicht mehr als 25 Zoll und im Wert von mehr als 4 Schilling je Quadradyard	45% v. W.

Die Zölle der ersten beiden Positionen finden auf Ware großbritannischer Herkunft keine Anwendung; diese bleibt

zollfrei. Für die Stoffe der dritten Position in Breite von 12 bis 25 Zoll unterliegt die englische Ware jedoch einem Vorzugssatz von 30% vom Wert.

Zollfreiheit für deutsche Waren in Oesterreich. — Während der österreichische Zolltarif bisher auch der Einfuhr aus Deutschland gegenüber zur Anwendung kam, ist nunmehr ab 1. Juli 1938 für den größten Teil der deutschen Ware der Zoll in Wegfall gekommen. Eine Ausnahme bilden die Seiden- und Rayongewebe, für welche die bisherigen österreichischen Zölle ihre Geltung beibehalten; die Zollfreiheit bei diesen Textilerzeugnissen wird nur den Samtgeweben und Samtbändern aus Baumwolle zugestanden.

Die Hinausschiebung der Zollfreiheit für seidene und Rayongewebe bedeutet einen Schutz der österreichischen und der mit ihr durch den bekannten passiven Veredlungsverkehr eng verbundenen tschechoslowakischen Seidenindustrie, die überdies den Vorteil genießt, ihr Erzeugnis zollfrei im deutschen Reich absetzen zu können. Es ist denn auch anzunehmen, daß diese Sonderregelung nicht von langer Dauer sein werde.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai:

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Mai 1938 kg
Mailand	350 905	278 895	1 642 580
Lyon	143 856	147 859	727 986
Zürich	11 627	20 251	66 886
Basel	7 115	6 467	26 856
St. Etienne	5 199	3 829	23 142
Turin	10 481	14 304	37 787
Como	8 030	5 784	43 659
Vicenza	63 018	38 234	223 661

Schweiz

Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hat am 10. Juni unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn M. J. Froelicher stattgefunden. Die Versammlung wählte die Herren Max E. Meyer und Dr. A. Schwarzenbach für eine neue Amtsdauer zu Vorstandsmitgliedern und traf noch verschiedene Bestätigungswahlen in die Schiedsgerichte. Nach Erledigung der übrigen statutarischen Punkte der Tagesordnung, die zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß gaben, folgten die Mitglieder einem Vortrag des Herrn J. H. Angehrn über die Beteiligung der Seidenindustrie an der schweizerischen Landesausstellung 1939.

Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. — Die ordentliche Generalversammlung wurde, wie gewohnt, im Anschluß an diejenige der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft abgehalten. Die Verhandlungen wurden vom Präsidenten des Verbandes, Herrn R. H. Stehli geleitet. Nach Gutheißung des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen, sowie nach der Vornahme einiger Bestätigungswahlen, fand auf Grund eines eingehenden Berichtes des Herrn J. H. Angehrn, eine Aussprache über die Art und Weise der Beteiligung der Seiden- und Kunstseidenweberei an der schweizerischen Landesausstellung im Jahr 1939 statt. Die für die Beteiligung des Verbandes erforderlichen Mittel wurden bewilligt. Alsdann befaßte sich die Versammlung mit verschiedenen Anträgen, die sich auf eine Sanierung der Seidenweberei bezogen und sowohl eine Förderung der für die Industrie lebensnotwendigen Ausfuhr, wie auch eine Ordnung der Produktion bezwecken. Diese Fragen, die zu ihrer Lösung einer Mitwirkung des Bundes, wie auch der Baumwollweberei benötigen, werden der Gegenstand weiterer Aussprache in Mitgliederversammlungen sein.

Die schweizerische Seidenveredlungsindustrie im Jahr 1937. — Der soeben erschienene Jahresbericht der Basler Handelskammer gibt über diesen wichtigen Zweig der schweizerischen Seidenindustrie erschöpfend Auskunft.

Im abgelaufenen Jahr wurde die Wollfärberei am empfindlichsten getroffen und ein Mangel an Aufträgen wie nie zuvor verursachte eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit. Als Grund für diesen Rückschlag wird in erster Linie die Erhöhung der Einfuhrkontingente für Wollgewebe aus Italien und Ungarn genannt. Die Strangfärberei war, dank der guten Entwicklung der Krawattenstoffweberei, besser beschäftigt als im Vorjahr; das gleiche gilt in bezug auf Bandfärbungen. Im übrigen wurden die Umsätze hauptsächlich in der Stückfärberei erzielt, wobei es sich im wesentlichen um kunstseidene Ware handelte; aber auch die Zellwolle und deren Mischungen, finden immer mehr Eingang. Für den

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Mai 1938 wurden behandelt:

Seidensorten	Franz. Levante, Adrianopel, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Mai 1937
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	—	1,624	—	145	—	1,460	—	3,229	4,206
Trame	30	—	—	—	—	1,350	—	1,380	5,283
Grège	52	706	—	1,253	—	4,126	801	6,938	10,762
Crêpe	—	—	—	—	—	80	—	80	—
Rayon	—	36	—	—	—	—	—	36	—
Crêpe-Rayon	—	17	—	—	—	—	—	17	58
	82	2,383	—	1,398	—	7,016	801	11,680	20,309

Sorte	Titrierungen		Zwirnung	Stärke u. Elastizität	Stoffmuster	Abkochungen	Analysen
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Organzin	60	1,504	25	34	—	11	4
Trame	37	769	30	12	—	5	14
Grège	77	2,430	—	3	—	13	—
Crêpe	12	715	12	—	—	—	10
Rayon	29	278	25	44	—	—	2
Crêpe-Rayon	5	80	6	12	—	—	2
	220	5,776	98	105	14	29	32

Der Direktor:
Müller.